




An das
Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

Ihr Zeichen
8 K 244/21 We

Unser Zeichen
FragDenStaat-193655

Datum
16.05.2021

Betreff: IFG-Anfrage wegen Impffortbildung bei der Thüringer Ärztekammer

Stellungnahme zur Klageerwiderung

1 Zur Klageerwiderung

Zur Klageerwiderung vom 07.04.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

1.1 Schriftform des Widerspruchs

Dem Ablehnungsbescheid vom 24.08.2020 fehlt die Belehrung über die Schriftformerfordernis eines Widerspruchs. Die Widerspruchsfrist verlängert sich daher auf ein Jahr. Ein jetzt noch schriftlich eingereichter Widerspruch wäre damit fristgerecht eingegangen. Ich bitte um richterlichen Hinweis, ob es erforderlich ist oder die Sache vereinfacht, den Widerspruch in Schriftform nachzureichen. Hilfsweise möge die Beklagte erklären, ob sie weiterhin auf einem Widerspruch in Schriftform besteht.

1.2 Nutzungsrechte des Landes Thüringen

Die Beklagte wiederholt ihren Vortrag in Sachen Urheberrecht, widerspricht aber nicht der Auffassung, dass das Gesundheitsamt Erfurt Nutzungsrechte an den Vorträgen des Herrn Hesse erworben hat. Es ist also weiterhin davon auszugehen, dass das Gesundheitsamt und damit das Land Thüringen die Nutzungsrechte besitzt, die es zur Ausübung seiner Pflichten aus dem Thüringer Transparenzgesetz benötigt. (Siehe Urt. v. 25.06.2015, Az.: BVerwG 7 C 1.14,

wie in der Klageschrift erwähnt.) Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes der Vorträge des Herrn Hesse kann somit dahinstehen.

Die von der Beklagten nunmehr vorgebrachte Behauptung, Herr Hesse hätte seine Vorträge bei der Impffortbildung auf Grundlage einer Nebentätigkeitserlaubnis seiner Behörde (Gesundheitsamt Erfurt) als privater Sachverständiger gehalten, geht so weder aus dem Programm der Impffortbildung (Anlage K1), noch der IFG-Anfrage des Klägers an das Gesundheitsamt Erfurt vom 17.07.2020 (Anlage K2), noch aus den Bescheiden der Beklagten vom 24.08.2020 und 03.02.2021 hervor. Die Beklagte möge diese Nebentätigkeitsvereinbarung dem Gericht und den Streitparteien vorlegen. Es besteht der dringende Verdacht, dass hier eine Vereinbarung zwischen Herrn Hesse und dem Gesundheitsamt Erfurt nachgeschoben wird, nur um die Transparenzpflicht der Beklagten zu umgehen.

Jedoch kann eine Vereinbarung zwischen Herrn Hesse und seiner Behörde bestenfalls Wirkung auf die Vergütungsansprüche dieser beiden Parteien entfalten. Würde diese Vereinbarung auch das Nutzungsrecht des Gesundheitsamtes und der Landesärztekammer an den Vorträgen des Herrn Hesse ausschließen, so läge hier ein Vertrag zulasten Dritter vor. Diese Dritten wäre die Öffentlichkeit mit ihren Auskunftsansprüchen aus dem Thüringer Transparenzgesetz. Wäre es tatsächlich möglich, durch solche Vereinbarungen Auskunftsansprüche nach Transparenzgesetz abzuwehren, so wäre damit das Transparenzgesetz insgesamt ad absurdum geführt, weil dann jeder Auskunftsanspruch allein dadurch abgelehnt werden könnte, dass die Behörde mit ihrem Mitarbeiter eine Verlagerung ins Privatrecht beschließt.

Würde eine solche Vereinbarung wirksam die Auskunftsansprüche nach Transparenzgesetz hemmen, so käme sogar der Straftatbestand der Untreue in Betracht, denn die Arbeit des Herrn Hesse für das Gesundheitsamt wird aus Steuermitteln finanziert, entsprechend erwachsen der Öffentlichkeit daraus Rechte an den Ergebnissen dieser Arbeit. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen ihr hier jedoch durch eine private Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Behörde vorenthalten werden. Selbst ein Ausschluss finanzieller Einnahmen für das Gesundheitsamt aus weiteren Verwertungen der Vorträge von Herrn Hesse würde einen Verdacht auf Untreue begründen.

Sollte die Beklagte die Auffassung vertreten, dass dem Gesundheitsamt Erfurt gar keine Nutzungsrechte an den Vorträgen ihres früheren Mitarbeiters Herrn Hesse zustehen, weil Herr Hesse bei der Impffortbildung nicht im Auftrag des Gesundheitsamtes aufgetreten sei, so stellt sich als nächstes die Frage, ob nicht die Beklagte Auftraggeber für diese Vorträge war. Der Kläger fordert daher die Beklagte auf, die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Beklagten und Herrn Hesse für die Vorträge des letzteren auf der Impffortbildung dem Gericht und den Streitparteien offenzulegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es nicht darauf ankommt, wie die Dinge von der Beklagten, dem Gesundheitsamt Erfurt und des Herrn Hesse dargestellt werden, sondern wie sie materiell sind. Fakt ist:

- Herr Hesse hat vier Vorträge über sein Arbeitsgebiet beim Gesundheitsamt Erfurt ausgearbeitet.
- Er wird im Programm der Impffortbildung als Vertreter des Gesundheitsamtes Erfurt angekündigt, nicht als privater Sachverständiger.

- Er war zum Zeitpunkt seiner Vorträge beim Gesundheitsamt Erfurt beschäftigt. Zumindest wurde dies vom Gesundheitsamt nicht bestritten.
- Er hält seine Vorträge auf einer Veranstaltung der Beklagten, einer Körperschaft öffentlichen Rechts, möglicherweise sogar in ihrem Auftrag.
- Die Vorträge richten sich unter anderem an Mitarbeiter anderer Gesundheitsämter, die diese Unterlagen zu ihren eigenen Akten nehmen und mit diesen fortan arbeiten.

An keiner Stelle ist die Geltung des Privatrechts anzunehmen, nur weil eine Nebentätigkeitsvereinbarung existieren soll.

Zum häufig zu beobachtenden Versuch, durch Flucht ins Privatrecht Transparenzregeln zu umgehen, hat die 28. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 17. Juni 2014 folgende EntschlieÙung verabschiedet:

„Keine Flucht vor der Informationsfreiheit ins Privatrecht!

Es ist für weite Bereiche der Rechtsordnung anerkannt, dass der Staat sich nicht durch Wahl einer privaten Rechtsform seiner verfassungsrechtlichen Bindungen entledigen kann. Für das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, sich voraussetzungslos über staatliches oder kommunales Handeln zu informieren, gilt dies leider nicht in gleichem Maße. Entscheidet sich der Staat für eine formale Privatisierung und erledigt eine öffentliche Aufgabe durch eine juristische Person des Privatrechts, so ist diese nach vielen Informationsfreiheitsgesetzen nicht direkt auskunftsverpflichtet. Informationszugang muss für alle Unterlagen gelten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen. Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob die Aufgaben durch Behörden oder durch Private, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, wahrgenommen werden. Ebenso wenig kommt es auf die Rechtsform an, in der jeweils gehandelt wird.

Da häufig gerade die Bereiche privatisiert werden, die über große Finanzvolumina verfügen, ist hier die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Steuermittel besonders wichtig. Bereits 2003 hatten die Informationsfreiheitsbeauftragten die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern dazu aufgerufen, die Herstellung von Transparenz nicht davon abhängig zu machen, in welcher Form die öffentliche Aufgabe erledigt wird. Leider ist diese Forderung längst nicht überall umgesetzt worden. Es gilt weiterhin: Für die Auskunftspflichtung sollte allein entscheidend sein, ob es sich um eine staatliche oder kommunale Aufgabe, insbesondere eine der Grundversorgung handelt. Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben müssen Ansprüche auf Auskunft auch direkt gegenüber den Unternehmen geschaffen werden.

Die Anwendung der Informationsfreiheitsgesetze darf nicht von der Rechtsform abhängen, in der öffentliche Aufgaben erledigt werden. Eine Flucht vor der Informationsfreiheit in das Privatrecht ist mit einem modernen Staatsverständnis nicht zu vereinbaren.“

1.3 Urheberrecht vs. Geheimhaltung

Derzeit strebt die Beklagte offenkundig die vollständige Geheimhaltung der Vortragsunterlagen an und bedient sich dazu des Urheberrechts. Stattdessen ist die Beklagte jedoch dazu verpflichtet, Vorschläge zu unterbreiten, wie Auskunftsanspruch und ggf. bestehende Urheberrechtsansprüche in Einklang zu bringen sein können. Der Kläger hat hierzu in der Klageschrift Vorschläge unterbreitet, die hier wiederholt sein sollen:

- Herausgabe der Vortragsunterlagen nur an den Kläger ohne Veröffentlichung beispielsweise auf dem Portal `fragenstaat.de`,
- Erhebung von Gebühren für die Herausgabe der Vortragsunterlagen.
Es ist nicht einzusehen, warum nur die Teilnehmer der Impffortbildung gegen Entrichtung der Teilnahmegebühren die Vortragsunterlagen erhalten können, es jedoch Nichtteilnehmern verweigert wird, die Vortragsunterlagen nachträglich gegen eine Gebühr zu erhalten, die sicher nicht höher sein darf als die Teilnahmegebühr.

Zum seit einigen Jahren zu beobachtenden Phänomen, dass Behörden das Urheberrecht zur Geheimhaltung missbrauchen wollen, hat die 28. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 17. Juni 2014 folgende Entschließung verabschiedet:

„Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung!

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland betrachtet mit Sorge die Entwicklung, dass sich auskunftspflichtige Stellen zur Ablehnung von Anfragen auf das Urheberrecht oder andere Rechte des „Geistigen Eigentums“ berufen. Das Urheberrecht darf nicht dazu eingesetzt werden, staatliche Informationen zurück zu halten.

Amtliche Vermerke sind in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt. Gedankliche Inhalte können in ihrer politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Aussage nicht über das Urheberrecht monopolisiert werden, sondern müssen vielmehr Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung bleiben. Mit Steuermitteln finanzierte und für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erstellte Vermerke dürfen nicht unter Berufung auf Rechte des „Geistigen Eigentums“ zurückgehalten werden. Hintergrund insbesondere des urheberrechtlichen Schutzes ist die Garantie einer angemessenen Vergütung der Urheber. Diese ist aber nicht bedroht, wenn Werke betroffen sind, die in Erfüllung dienstlicher Pflichten erstellt wurden.

Nur in Ausnahmefällen kann es sein, dass von Dritten für staatliche Stellen erstellte Gutachten tatsächlich dem Urheberrecht unterfallen und die Dritten schutzbedürftig sind. Wer mit der Verwaltung Verträge schließt, muss wissen, dass diese an gesetzliche Transparenzpflichten gebunden ist, die sich nicht abbedingen lassen. **Wo dies nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, sollen sich die staatlichen Stellen in solchen Fällen das Recht an einer Herausgabe einräumen lassen. Soweit diese Stellen einem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen, ist**

es ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Rechte Dritter nicht einem gesetzlichen Informationszugang entgegenstehen. Was mit staatlichen Mitteln für die Verwaltung von staatlichen Stellen oder Dritten hergestellt wird, muss grundsätzlich zugänglich sein.“

(Hervorhebung durch den Kläger)

In einem aktuellen Urteil vom 30. April 2020 (I ZR 139/15 - Afghanistan-Papiere II) kommt auch der BGH zu dem Urteil, dass das Urheberrecht nicht für die Geheimhaltung von Informationen herangezogen werden kann. Zitat aus der Pressemitteilung:

„Die Beklagte betreibt das Onlineportal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung. Sie beantragte im Jahr 2012 unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme in sämtliche UdP aus der Zeit zwischen dem 1. September 2001 und dem 26. September 2012. Nach Ablehnung dieses Antrags gelangte die Beklagte auf unbekanntem Weg an einen Großteil der Berichte und veröffentlichte diese unter der Bezeichnung »Afghanistan-Papiere« im Internet. Die Klägerin hat die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch genommen, weil die Veröffentlichung ihr Urheberrecht an den Berichten verletze.

Im Blick auf die Interessen der Klägerin ist zu berücksichtigen, dass die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten ausschließlichen Verwertungsrechte zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Zugänglichmachung der UdP allenfalls unwesentlich betroffen sind, weil die UdP nicht wirtschaftlich verwertbar sind. Das vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützte Interesse an einer Geheimhaltung des Inhalts des Werks erlangt im Rahmen der im Streitfall vorzunehmenden Grundrechtsabwägung kein entscheidendes Gewicht. Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt nicht das Interesse an der Geheimhaltung von Umständen, deren Offenlegung Nachteile für die staatlichen Interessen der Klägerin haben könnte. [. . .] Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt allein das urheberrechtsspezifische Interesse des Urhebers, darüber zu bestimmen, ob er mit der erstmaligen Veröffentlichung seines Werkes den Schritt von der Privatsphäre in die Öffentlichkeit tut und sich und sein Werk damit der öffentlichen Kenntnisnahme und Kritik aussetzt.“

1.4 Verfügungsbefugnis

Die Beklagte bestreitet eine Verfügungsbefugnis über die ihr von Herrn Hesse überlassenen Vortragsunterlagen.

Der 6. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der sich auf das dem Thüringer Transparenzgesetz vergleichbare IFG Bund bezieht, äußert sich zu diesem Thema wie folgt:

„Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Dies ist zunächst, aber nicht allein die Behörde, die die fragliche Information generiert hat. Verfügungsbefugt sind z.B. auch weitere Behörden, bei denen die Informationen Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind, weil sie für die

jeweils einschlägige Verwaltungsaufgabe örtlich oder regional zuständig sind. Unter Umständen können also hinsichtlich derselben Information mehrere Behörden verfügungsberechtigt sein.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine Information, die eine Behörde zu ihren Vorgängen genommen hat, für die Entscheidung dieser Behörde oder jedenfalls für ihre Mitwirkung im Entscheidungsprozess relevant und sie deshalb verfügungsberechtigt ist. Indiz für die Verfügungsbefugnis ist die Verwendung der fraglichen Informationen für die tägliche Arbeit der Behörde. Dies ist bei den Weisungen der kommunalen Träger eindeutig der Fall. Die Jobcenter waren daher verfügungsberechtigt und mussten die Informationen somit herausgeben, sofern keine Versagungsgründe bestanden. Die Anträge wurden nach meiner Intervention schließlich positiv beschieden, mitunter allerdings erst nach längerer, mehrmonatiger Diskussion mit einzelnen Jobcentern. Ich hoffe, dass die Grundsatzfrage der Verfügungsbefugnis und der Informationspflicht nunmehr abschließend geklärt ist, die gesetzliche Vorgabe künftig allgemein beachtet wird und Beanstandungen nicht erforderlich werden.“

Im Tenor des OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.05.2019 - 15 A 873/18, heißt es beispielsweise:

„Für das Vorhandensein einer amtlichen Information genügt die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis. Es kommt insoweit nicht auf die rechtliche Verfügungsbefugnis der Behörde in dem Sinne an, dass sie »aktenführende Stelle« sein muss. Informationen, die sich nur zu vorübergehenden Zwecken – etwa aufgrund eines Widerspruchs- oder Ermittlungsverfahren – bei der Stelle befinden, werden gleichfalls erfasst.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorhandensein der Information ist der Eingang des Antrags auf Informationszugang bei der informationspflichtigen Stelle. Danach muss diese die Unterlagen zur Prüfung von Ausschlussgründen und zur Erfüllung eines möglicherweise gegebenen Anspruchs vorhalten. Als nicht vorhanden gilt eine Information in diesem Fall nur dann, wenn Lösungsregelungen mit zwingenden Fristen greifen, die für abweichende Belange keinen Raum lassen.

Verfügungsberechtigt über eine Information im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist grundsätzlich deren Urheber. Demjenigen, der die Information im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat, ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Die Verfahren auf Informationszugang sollen bei der Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt bzw. die die Verfahrensführung innehat.“

In jenem Falle musste das Kartellamt Unterlagen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an einen Antragsteller nach IFG herausgeben, die im Rahmen eines Kartellverfahrens dem Kartellamt übergeben wurden. D.h. eine Behörde hat selbst dann Verfügungsbefugnis über Unterlagen, wenn die Unterlagen nicht speziell für sie angefertigt wurden.

2 Sonstige Anträge

2.1 Einzelrichterentscheidung

Ich widerspreche der Übertragung der Entscheidung an einen Einzelrichter. Nach §6(1) VwGO soll die Kammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Beides ist hier nicht gegeben.

Die umfangreiche Widerspruchsbescheidsbegründung und Klageerwiderung der Beklagten sprechen dafür, dass die Sache sehr wohl besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist. Desweiteren hat die Frage grundsätzliche Bedeutung, ob die Nebentätigkeitsvereinbarung eines Beamten oder öffentlich Angestellten für Vorträge auf seinem Arbeitsgebiet überhaupt statthaft und wirksam ist, und falls ja, ob diese Freistellung auch Wirkung auf die Nutzungsrechte der Behörde an den Werken ihres Mitarbeiters entfaltet. Nicht zuletzt spricht die Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses für die grundsätzliche Bedeutung des Falles.

Unterschrift



Anlage(n):

- K1: Programm Impffortbildung
- K2: IFG-Anfrage Gesundheitsamt Erfurt



Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung

Zeit

12. Juni 2019
09:00 – 18:00 Uhr

Gebühr

130,00 €

Ort

Kaisersaal Erfurt
Futterstraße 15/16, 99084 Erfurt

Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister, Weimar

Auskunft/Anmeldung

Landesärztekammer Thüringen
Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
Herr Heller
Postfach 100 740, 07707 Jena
Tel 03641-614-145, Fax 03641-614-149
E-Mail: heller.akademie@laek-thueringen.de

Anerkennung

12 Punkte, Kategorie A

Hinweise

Die Landesärztekammer Thüringen **haftet** nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Bediensteten oder Beauftragten herbeigeführte Schäden, die den Teilnehmern der Fortbildung/Weiterbildung durch den Besuch der Fortbildung/Weiterbildung entstehen. Die Veranstalter haften nicht für Unfälle und Schädigungen oder deren Folgen aufgrund individueller Unternehmungen der genannten Personen. Die Teilnahme – einschließlich der An- und Abreise an der Fortbildungsveranstaltung sowie Fahrten am Veranstaltungsort – geschehen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

Teilnehmer, die an offiziellen Fortbildungsveranstaltungen der Landesärztekammer Thüringen bzw. deren Kreisstellen oder an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, die mit der Landesärztekammer Thüringen und einer Kreisstelle angeboten werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, solange ein Kausalzusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit sowie der Veranstaltung und bei Niedergelassenen eine freiwillige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft besteht.

Laut Vorstandsbeschluss der Landesärztekammer Thüringen steht Ihnen bei **Fehlzeiten** von mehr als 15% keine Teilnahmebestätigung zu. Bei unentschuldigtem Fehlen von mehr als 15% besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren.

Abmeldungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Der Rücktritt bis zum Fälligkeitstermin ist kostenlos möglich. Bei Rücktritt eines Teilnehmers bis 10 Tage vor Kursbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der Kursgebühr, jedoch mind. 10,00 €, bei Rücktritt bis 5 Tage vor Kursbeginn in Höhe von 50 % der Gesamtgebühr erhoben. Eine Erstattung der Gesamtgebühr ist bei späterer Absage oder Nichterscheinen nicht mehr möglich.

Curriculare Fortbildung

für Ärztinnen und Ärzte

Curriculare Fortbildung Impfen zum Erwerb des Impfzertifikats

12. Juni 2019

Erfurt

In Zusammenarbeit mit der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Programm

- 09:00 – 09:05 Uhr
Begrüßung
- 09:05 – 09:20 Uhr
Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen
Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Gesundheitsamt Erfurt
- 09:20 – 10:00 Uhr
Impfarten und Umgang mit Impfstoffen, Technische Anforderungen beim Impfen
Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Gesundheitsamt Erfurt
- 10:00 – 10:30 Uhr
Rechtsfragen beim Impfen
Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Gesundheitsamt Erfurt
- 10:30 – 10:45 Uhr
Pause
- 10:45 – 12:30 Uhr
Standardimpfungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister, Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH, Krankenhaushygiene, Weimar
- 12:30 – 13:00 Uhr
Mittagspause
- 13:00 – 14:45 Uhr
Indikationsimpfungen
Dipl.-Med. Gerrit Hesse, Gesundheitsamt Erfurt

Programm / Hinweise

- 14:45 – 15:00 Uhr
Pause
- 15:00 – 16:00 Uhr
Finanzierung, Verordnung und Abrechnung von Impfungen
Dr. med. Anke Möckel, Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
- 16:00 – 16:50 Uhr
Impfmanagement in der Praxis
Dr. med. Anke Möckel, Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
- 16:50 – 17:30 Uhr
Echte und falsche Kontraindikationen beim Impfen
apl. Prof. Dr. med. Bernd Gruhn, Universitätsklinikum Jena, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- 17:30 – 18:00 Uhr
Erfolgskontrolle
- Das Anfertigen von Bildaufnahmen und Tonmitschnitten dieser Veranstaltung ist nicht zulässig.**
- Stand: 01.03.2019

Information zum Impfbzertifikat

Thüringer Fachärzte können weiterhin unabhängig von den jeweiligen Fachgebieten impfen, wenn sie die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Dazu hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen eine Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, mit der die Durchführung aller Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision zum Inhalt aller ärztlichen Fachgebiete bei Nachweis der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen - Curriculaire Fortbildung Impfbzertifikat - gehört.

Hintergrund dieses Beschlusses der Kammerversammlung ist, dass in einer neuen Richtlinie „Schutzimpfung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses, die in dessen Sitzung am 21. Juni 2007 beschlossen worden war, nur noch innerhalb eines Fachgebietes geimpft werden darf.

Der dazu erforderliche Kurs wird von der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Landesärztekammer Thüringen in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen angeboten. Mit dieser Qualifikation erhalten Ärzte weiterhin (z. B. Frauenärzte, Dermatologen, Chirurgen u. a.) die Möglichkeit, Impfungen durchzuführen, die bisher aufgrund der bestehenden Gebietsgrenzen nicht erbracht werden konnten.

Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Von: [REDACTED]

An: "Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit"
<gesundheitsamt@erfurt.de>

Datum: 17. Juli 2020 12:22

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-504326>

Betreff: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der "Curricularen Fortbildung Impfen" am 12. Juni 2019 hat Ihr Mitarbeiter Gerrit Hesse mehrere Vorträge gehalten:

- * Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen
- * Impfstoffarten und Umgang mit Impfstoffen, Technische Anforderungen beim Impfen
- * Rechtsfragen beim Impfen
- * Indikationsimpfungen

Bitte senden Sie mir sämtliche Unterlagen für diese Vorträge zu, d.h. Vortragsfolien, Handreichungen usw.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürUIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 10 Abs. 3 ThürTG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürUIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 192990

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit
<gesundheit@erfurt.de> (Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit)

An: "<< Anfragesteller/in >>"

Datum: 27. Juli 2020 11:42

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-506962>

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte

bezüglich Ihres Anliegens verweisen wir Sie an den Veranstalter des Curriculums Fortbildung Impfen, die Landesärztekammer Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Annett Mönchgesang
Sekretariat Gesundheitsamt

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
99111 Erfurt

Telefon +49 361 655-4201
Fax +49 361 655-4209
E-Mail gesundheit@erfurt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#192990]

Gesendet: Freitag, 17. Juli 2020 12:22

An: A50-Abt. Gesundheit

Betreff: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der "Curricularen Fortbildung Impfen" am 12. Juni 2019 hat Ihr Mitarbeiter Gerrit Hesse mehrere Vorträge gehalten:

- * Notwendigkeit und Zielstellung von Impfungen, Impfsituation in Deutschland und Thüringen
- * Impfstoffarten und Umgang mit Impfstoffen, Technische Anforderungen beim Impfen
- * Rechtsfragen beim Impfen
- * Indikationsimpfungen

Bitte senden Sie mir sämtliche Unterlagen für diese Vorträge zu, d.h. Vortragsfolien, Handreichungen usw.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürUIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte die Aktenauskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 10 Abs. 3 ThürTG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürUIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragenr: 192990

Antwort an:

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

Postanschrift

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit"
<gesundheit@erfurt.de>

Datum: 7. Februar 2021 22:10

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-564820>

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte Frau Mönchgesang!

Es geht noch einmal um meine Informationsfreiheitsanfrage
„Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen"
vom 17.07.2020 (#192990).

Die Thüringer Ärztekammer hat meine Anfrage nach den Vortragsunterlagen
von Gerrit Hesse mit Bescheid vom 3. Februar 2021 abgelehnt. Daher
erneuere ich hiermit meine Anfrage an das Gesundheitsamt Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anfragenr: 192990

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de
versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem
Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen
im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit
<gesundheit@erfurt.de> (Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit)

An: "<< Anfragersteller/in >>"

Datum: 11. Februar 2021 11:27

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-567293>

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte

Herr Hesse ist nicht mehr Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Mönchgesang
Sekretariat Gesundheitsamt

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
99111 Erfurt

Telefon +49 361 655-4201
Fax +49 361 655-4209
E-Mail gesundheit@erfurt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: #192990

Gesendet: Sonntag, 7. Februar 2021 22:11

An: A53-Gesundheitsamt

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte Frau Mönchgesang!

Es geht noch einmal um meine Informationsfreiheitsanfrage
„Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen"
vom 17.07.2020 (#192990).

Die Thüringer Ärztekammer hat meine Anfrage nach den Vortragsunterlagen
von Gerrit Hesse mit Bescheid vom 3. Februar 2021 abgelehnt. Daher
erneuere ich hiermit meine Anfrage an das Gesundheitsamt Erfurt.

Mit freundlichen Grüßen

Anfragenr: 192990

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit"
<gesundheit@erfurt.de>

Datum: 11. Februar 2021 12:20

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-567337>

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte Frau Mönchgesang!

Darf ich mich erkundigen, wo Herr Hesse jetzt arbeitet?

Unabhängig davon ist es für meine Anfrage nicht so sehr wichtig, ob Herr Hesse noch im Gesundheitsamt arbeitet oder nicht. Wichtig ist nur, ob seine Vortragsunterlagen noch im Gesundheitsamt verfügbar sind. D.h. genau genommen, kommt es darauf an, ob sie zum Zeitpunkt meiner Anfrage, also am 17. Juli 2020, dort verfügbar waren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anfragenr: 192990

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]
Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit
<gesundheit@erfurt.de> (Landeshauptstadt Erfurt - Amt für Soziales und Gesundheit)

An: "<< Anfragersteller/in >>"

Datum: 11. Februar 2021 12:39

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/192990#nachricht-567354>

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrt

die Vortragsunterlagen sind nicht im Gesundheitsamt Erfurt verfügbar und waren auch zum Zeitpunkt Ihrer Anfrage am 17. Juli 2020 nicht verfügbar.

Wir können Ihnen leider keine weiteren Informationen zu Ihrer Anfrage geben.

Mit freundlichen Grüßen

Annett Mönchgesang
Sekretariat Gesundheitsamt

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
99111 Erfurt

Telefon +49 361 655-4201
Fax +49 361 655-4209
E-Mail gesundheit@erfurt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#192990]

Gesendet: Donnerstag, 11. Februar 2021 12:21

An: A53-Gesundheitsamt

Betreff: AW: Vortragsunterlagen für Vorträge der "Curricularen Fortbildung Impfen" [#192990]

Sehr geehrte Frau Mönchgesang!

Darf ich mich erkundigen, wo Herr Hesse jetzt arbeitet?

Unabhängig davon ist es für meine Anfrage nicht so sehr wichtig, ob Herr Hesse noch im Gesundheitsamt arbeitet oder nicht. Wichtig ist nur, ob seine Vortragsunterlagen noch im Gesundheitsamt verfügbar sind. D.h. genau genommen, kommt es darauf an, ob sie zum Zeitpunkt meiner Anfrage, also am 17. Juli 2020, dort verfügbar waren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 192990

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>